

Newsletter zum aktuellen Vergaberecht

Ausgabe November 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Freihändige Vergaben und Flüchtlingsversorgung.....	2
2. LEADER, Binnenmarktrelevanz und Öffentlichkeit bei der Freihändigen Vergabe.....	4
3. Neue Entscheidung zu INLOCON und die Auskunfts- Ansprüche zu öffentlichen Auftragsvergaben	7
4. Seminare und Veranstaltungen.....	8

1. Freihändige Vergaben und Flüchtlingsversorgung

In den letzten Monaten gab es seitens des Bundes und der Länder – so auch in Sachsen - mehrere Rundschreiben zur öffentlichen Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen. In den Schreiben wird u.a. davon ausgegangen, dass für die in diesem Zusammenhang stehenden Beschaffungen - unter der Annahme der festzustellenden Dringlichkeit - die Möglichkeit der freihändigen Vergabe bzw. des Verhandlungsverfahrens gegeben sein kann.

Auch die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 09.09.2015 zu dieser Thematik Stellung genommen („Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik“

[\(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0454&from=DE>\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0454&from=DE).

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, so die Schreiben, dass für den Bedarf, der unverzüglich zu decken ist, die festzustellende zwingende Dringlichkeit dadurch gekennzeichnet ist, dass

- ein unvorhersehbares Ereignis vorliegt,
- die Umstände auf keinen Fall dem Verhalten des Auftraggebers zuzuschreiben sind bzw. die Ereignisse nicht durch den Auftraggeber verursacht wurden,
- die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht möglich ist und
- ein Zusammenhang zwischen dem unvorhersehbaren Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten, besteht.

(vgl. § 3 Abs. 4 lit g VOL/A, § 3 EG Abs. 4 lit d VOL/A, § 3 Abs. 5 Nr. 2 und § 3 EG Abs. 5 Nr. 4 VOL/A sowie § 3 Abs., 4 lit c VOF).

In allen Fällen ist dieses den Wettbewerb stark einschränkende Verfahren ein Ausnahmefall und entsprechend zu dokumentieren. Alternativ sind andere Verfahrensarten zu wählen, zum Beispiel

- ein beschleunigtes nicht offenes Verfahren
- ein dem Verhandlungsverfahren voranzustellender Teilnahmewettbewerb, der ggf. verkürzt werden kann,
- eine („normale“) Ausschreibung von Rahmenvereinbarungen (die nicht länger als vier Jahre laufen sollen)
- Abschlüsse von Verträgen unter Einbeziehung von Optionen.

Es ist davon auszugehen, dass spätestens nach einer Verringerung des Zustroms der Flüchtlinge und Asylbewerber die Vergabeentscheidungen hinterfragt werden und zu rechtfertigen sind. Mit einer zeitnahen und nachvollziehbaren Dokumentation (Vergabevermerke) sollte das auch relativ problemlos gelingen.

Zwischenzeitlich wird man aber immer öfter mit der Frage zu rechnen haben, ob die Beschaffungsvorhaben noch unter dem Merkmal der Dringlichkeit stehen: Im Einzelfall ggf. noch, zunehmend wird aber unterstellt werden können, dass wenn bei weiter wachsenden Asylbewerberzahlen ein grundsätzlicher Bedarf an diesbezüglichen Leistungen besteht, ein gewisses Maß an Planbarkeit und damit keine zwingende Dringlichkeit gegeben sein kann.

Aber auch dann, wenn weiterhin Freihändige Vergaben oder Verhandlungsverfahren mit der zwingenden Dringlichkeit begründet sind, sind (mindestens drei) Vergleichsangebote einzuholen. Das gebietet nicht nur das Vergaberecht und das Haushaltsrecht (wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung) sondern auch die Beschaffungseffizienz: Wer kann am besten (schnellsten, umfänglichsten, günstigsten) die Leistung erbringen?

2. LEADER, Binnenmarktrelevanz und Öffentlichkeit bei der Freihändigen Vergabe

Nicht nur vom Autor spät wahrgenommen, hat das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft seine Förderrichtlinie LEADER vom 10. Juli 2015 geändert (Sächsisches Amtsblatt Nr. 32 vom 06.08.2015). Damit wurde die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Umsetzung von LEADER-Entwicklungsstrategien (Förderrichtlinie LEADER – RL LEADER/2014) vom 15. Dezember 2014 mit der Anlage 2 Nummer 4.2. präzisiert

[\(\[http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14206-Foerderrichtlinie_LEADER\]\(http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14206-Foerderrichtlinie_LEADER\)\).](http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/14206-Foerderrichtlinie_LEADER)

Maßgeblicher Inhalt ist hierbei die Bewertung der Binnenmarktrelevanz für die Aufträge, die im Rahmen des Programms an Dritte auszuschreiben und zu vergeben sind. So wird angenommen, dass ein grenzüberschreitendes Interesse für Wirtschaftsteilnehmer in anderen Mitgliedstaaten bereits bei Aufträgen nach der VOL ab 5.000 Euro, nach der VOB ab 10.000 Euro nach der VOF ab 20.000 Euro bestehen kann.

Das bedeutet – so die Änderung der LEADER-Richtlinie – dass alle Ausschreibungen ab diesen Auftragswerten so öffentlich bekanntgemacht werden müssen, wie es bei der Vergabestelle allgemein üblich ist.

(Bemerkung des Autors: Auch die beabsichtigte Vergabe freiberuflicher Leistungen ist danach zu publizieren, selbst wenn die VOF erst oberhalb der EU-Schwelle gilt).

Das betrifft auch die Freihändigen Vergaben, die nach § 4 des Sächsischen Vergabegesetzes bis 25.000 € ohne Teilnahmewettbewerb zulässig wären.

Im Fall dessen, dass der Bewilligungsbehörde keine Veröffentlichung nachgewiesen werden kann (mit der Dokumentation/Vergabeakte), „wird die Auszahlung ganz oder teilweise abgelehnt und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgenommen.“

Auf eine Veröffentlichung kann verzichtet werden, wenn besondere Umstände diese Ausnahme rechtfertigen.

Die EU-Kommission bezieht sich diesbezüglich in ihrer Mitteilung zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen" vom 24. Juli 2006 (ABl. C 179 vom 1.8.2006, S. 2) insbesondere auf „Situationen, in denen aufgrund nicht voraussehbarer Ereignisse dringendes Handeln geboten ist, sowie Aufträge, die aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer ausgeführt werden können.“

Diese Umstände sind bei LEADER-Projekten wohl eher seltener zu erwarten.

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52006XC0801\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52006XC0801(01)&from=DE)

Allgemein ist aber der Tatbestand der Binnenmarktrelevanz, gerade in Sachsen mit der Grenznähe zu Polen und Tschechien, gegeben.

„Die Entscheidung, inwieweit ein Auftrag möglicherweise für Wirtschaftsteilnehmer eines anderen Mitgliedstaats von Interesse sein könnte, obliegt den einzelnen Auftraggebern.

Nach Auffassung der Kommission muss dieser Entscheidung eine **Prüfung der Umstände des jeweiligen Falls** vorausgehen, wobei Sachverhalte wie

- der Auftragsgegenstand,
- der geschätzte Auftragswert,

- die Besonderheiten des betreffenden Sektors (Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten usw.) sowie
- die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung zu berücksichtigen sind.“

3. Neue Entscheidungen zu INLOCON und die Auskunftsansprüche zu öffentlichen Auftragsvergaben

Regelmäßig werden Vergabestellen u.a. unter Bezugnahme auf den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) aufgefordert, nach Abschluss von Ausschreibungen Auskunft hinsichtlich Name und Anschrift des Auftragnehmers, der Auftragssumme, der Zahl der Bieter und des Datums der Auftragsvergabe zu geben.

In zweiter Instanz hat nun auch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht festgestellt, dass öffentliche Auftraggeber nicht nach § 55 Abs. 3 i.V. m. § 9a RStV zu diesen Auskünften verpflichtet sind, da diese nicht an Kriterien der gesellschaftlichen Relevanz für eine öffentliche Meinungsbildung ausgerichtet sind und letztlich wirtschaftlichen Interessen dienen.

Dieses Urteil reiht sich nun in vergleichbare Feststellungen anderer Gerichte ein (u.a. VGH Baden-Württemberg, OVG Berlin-Brandenburg).

2. Seminare und Veranstaltungen:

2015

Zur Vorbereitung, Ausschreibung und Vergabe von Gebäudereinigungsleistungen – *noch 10 Plätze frei*
Seminar

24.11.2015, 09:00 - 16:30 Uhr

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 125 Euro zzgl. MwSt.

Aktuelles Vergaberecht sowie Entwicklungen und Tendenzen 2015/2016 in der Vergaberechtsprechung – *noch 20 Plätze frei*
Informationsveranstaltung

02.12.2015, 09:00 - 16:30 Uhr

Veranstaltungsort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 125 Euro zzgl. MwSt.

2016

Vergaberechtliche Grundlagen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen
Praxisseminar

08.03.2016, 9:00 - 16:00 Uhr

Ort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt.

Vorgaben der HOAI 2013 für Architekten- und Ingenieurleistungen
Praxisseminar

17.03.2016 , 09:00 - 16:00 Uhr

Seminarort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt.

Neues Vergaberecht – Ein erster Überblick zur Umsetzung der EU-Richtlinien
Informationsveranstaltung

06.04.2016, 09:00 - 16:00 Uhr

Seminarort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 125 Euro zzgl. MwSt.

Das „neue“ Vergaberecht für Bauleistungen
Seminar

12.04.2016, 09:00 - 16:00 Uhr

Seminarort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt.

Das „neue“ Vergaberecht für Liefer- und Dienstleistungen
Seminar

21.04.2016, 09:00 - 16:00 Uhr

Seminarort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt.

Erfolgreiche Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen
Praxisseminar nur für Unternehmen

10.05.2016, 09:00 - 16:00 Uhr

Seminarort: IHK-Bildungszentrum Dresden
Teilnahmeentgelt: 100 Euro zzgl. MwSt.

Unser aktuelles Seminar und Veranstaltungsangebot, ausführliche Informationen sowie die entsprechenden Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Homepage www.abstsachsen.de bzw. erhalten Sie gern auch per E-Mail an veranstaltungen@abstsachsen.de oder Telefax an 0351 2802-404.
